

**Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die  
außerschulische Benutzung von Turn- und Sporthallen der Stadt Wilsdruff**  
(Vergabe- und Entgeltordnung Sportstätten – VerEntOSport)

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Vergabe- und Entgeltordnung gilt für nachfolgend aufgeführte Sportstätten:
  1. Turnhalle Grundschule Mohorn
  2. Turnhalle Grundschule Oberhermsdorf
  3. Saubachtalhalle Wilsdruff
  4. Turnhalle Grundschule Wilsdruff
  5. Turnhalle Gymnasium Wilsdruff
- (2) Die in Absatz 1 genannten Sportstätten dienen vorrangig dem Sportunterricht und Freizeitsport der von der Stadt Wilsdruff getragenen Schulen.
- (3) Außerhalb der schulischen Benutzung werden diese Sportstätten auf Antrag organisierten und freien Sportvereinen, gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Personenkreisen grundsätzlich für sportliche Zwecke/Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Rangfolge der Vergabe regelt § 4 dieser Ordnung.

**§ 2**  
**Zuständigkeit**

- (1) Die Verwaltung und Vergabe der Sportstätten erfolgen in Verantwortung der Stadtverwaltung Wilsdruff.
- (2) Die Vergabe wird in Abstimmung zwischen dem Hauptamt und den betreffenden Schulen erfolgen.

**§ 3**  
**Benutzungszeiten/ Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Benutzung der Sportstätten ist montags bis freitags nach Beendigung des Schulsportes (i. d. R. ab 16:30 Uhr) bis 22:00 Uhr dem Freizeitsport vorbehalten.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten an Wochenenden ist auf Basis der Wettkampfpläne und der organisatorischen Abstimmung mit dem Hauptamt möglich.
- (3) Grundlage für die außerschulische Nutzung der Sportstätten ist der auf der Basis von Belegungsplan sowie dieser Ordnung abzuschließende Benutzungsvertrag zwischen dem Träger der Sportstätte und dem Benutzer. Dieser Vertrag regelt gleichzeitig alle Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten des Benutzers.
- (4) Die Benutzungserlaubnis wird für ein Schuljahr bzw. als Einzelerlaubnis erteilt.

## (5) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Zeiten

- der Hallenruhe (Sommerferien)
- für notwendige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten
- für den Eigenbedarf des Trägers
- 24. und 31. Dezember

**§ 4****Vergabe von Belegungszeiten**

## (1) Für die Vergabe von Belegungszeiten nach § 2 dieser Ordnung gilt folgende Rangfolge:

1. Sportvereine mit Sitz am Ort der Sportstätte
2. Sportvereine anderer Ortsteile der Stadt Wilsdruff
3. andere gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Wilsdruff, die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit sportliche Betätigung anbieten (die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden).
4. freie Sportgruppen
5. sonstige Antragsteller

Eine Vergabe von Zeiten für die unter Nr. 5 fallende Nutzergruppen ist nur bei freien Kapazitäten möglich.

- (2) Sporthallen sollen vorrangig für solche Sportarten vergeben werden, welche hallengebunden sind (z.B. Basketball, Volleyball, Handball, Turnen, Gymnastik, Tischtennis u.ä.).
- (3) Grundlage der Vergabe sind die Belegungsanträge der Benutzer nach § 1 Abs. 2 und 3. Diese sind für Jahresnutzungen 4 Wochen vor dem letzten Schultag eines jeden Schuljahres für das kommende Schuljahr in der Stadtverwaltung einzureichen (Ausschlussfrist). Danach wird unter Berücksichtigung der genannten Rangfolge nach Abs. 1 der Belegungsplan erstellt. Für Einzelnutzungen sind die Anträge spätestens bis 6 Kalenderwochen vor Beginn der Nutzung bzw. Veranstaltung zu stellen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sporthalle oder einer bestimmten Belegungszeit.
- (5) Der Träger der Sportstätte ist in begründeten Fällen nach § 3 Abs. 5 berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Sportarten oder Benutzungszeiten zurück zu nehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können. Darüber hinaus ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Benutzer seinen Verpflichtungen aus dem Benutzungsvertrag zuwiderhandelt.
- (6) Für die Nutzung der Sportstätten ist ein Antrag zu stellen.

## **§ 5**

### **Allgemeine Benutzungsvorschriften**

- (1) Die Benutzung der Sportstätten schließt die Benutzung der notwendigen Flächen und Räume, insbesondere Flure, Umkleide- und Sanitärräume ein.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten ist nur für den in dem Benutzungsvertrag festgeschriebenen Zweck gestattet und schließt nur die Benutzung der dafür notwendigen Geräte ein.
- (3) Jede Sportgruppe ist verpflichtet, den für den Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb notwendigen Erste-Hilfe-Kasten mitzuführen.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten und der Gerätschaften geschieht auf eigene Gefahr der Benutzungsberechtigten und in deren alleiniger Verantwortung. Sie tragen insbesondere die Verantwortung für den unfallsicheren, ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf ihrer Veranstaltungen und haben dafür alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die für das jeweilige Sportobjekt geltende Hallenordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages.
- (5) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Sportstätten einschließlich Anlagen und Zubehör pfleglich zu behandeln. Sie haften für alle Schäden aus der Benutzung.
- (6) Die Benutzungsberechtigten haben sich vor Beginn ihrer Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Sportstätte zu überzeugen. Festgestellte Mängel und Schäden sind vom jeweiligen Übungsleiter in dem in jeder Sportstätte Tag genau zu führenden Benutzerbuch zu vermerken. Dies wird durch den Hallenwart kontrolliert. Die Sportstätte ist nach der Benutzung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- (7) Die Stadt haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
- (8) Die Einhaltung der vereinbarten Benutzung kann jederzeit durch Verantwortliche des Trägers der Sportstätten überprüft werden.
- (9) Die Nutzung hat parteipolitisch neutral zu erfolgen. Sie darf nicht zu Werbezwecken für eine bestimmte Partei oder Parteiorganisation genutzt werden.
- (10) Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Nutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten werden von der Stadt Wilsdruff oder einem von ihr beauftragten Dritten Entgelte erhoben. Diese bemessen sich nach der Nutzungsdauer und der Größe der genutzten Turnhalle.
- (2) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem als Anlage 1 zu dieser Ordnung beigefügten Entgeltverzeichnis. Diese werden für jedes Schuljahr aktualisiert.

- (3) Die Benutzung der Sportstätten durch schuleigene Sportgruppen ist gebühren/entgeltfrei.
- (4) Für die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Ordnung aufgeführten Benutzungsberechtigten wird entsprechend dem Mitgliederanteil an Kinder und Jugendlichen ein ermäßigtes Entgelt nach der als Anlage 2 zu dieser Ordnung beigefügten Tabelle bestimmt. Grundlage für die Eingruppierung der Vereine in eine Kategorie ist die Auswertung der jährlichen Meldestatistik des Kreissportbundes (Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres).
- (5) Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Entgeltminderung/-befreiung erteilt werden.
- (6) Werden Hallennutzungen außerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Zeiten durchgeführt, sind zusätzlich anfallende Kosten (s. Anlage 1) zu entrichten.
- (7) Eine Entgeltbefreiung oder Ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden und/oder kostenpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (8) Die Entgelte der Saubachtalhalle und Turnhalle Gymnasium verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Fälligkeit der Entgelte wird im jeweiligen Benutzungsvertrag festgelegt.

## **§ 8 Besondere Bestimmungen**

- (1) Bei der Erhebung der Gebühren nach Anlage 1 wird davon ausgegangen, dass der Benutzer den Nutzungsgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand hinterlässt.
- (2) Soweit der Benutzungsgegenstand in unordentlichem Zustand hinterlassen wurde, erhebt die Stadt Wilsdruff ohne vorherige Anmahnung den Ersatz der tatsächlich entstehenden finanziellen Aufwendungen zur Wiederherstellung des ordnungsmäßigen Zustandes.

## **§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung von Turn- und Sporthallen der Stadt Wilsdruff (Vergabe- und Entgeltordnung Sportstätten – VerEntOSport) vom 16.03.2003 außer Kraft.

Wilsdruff, 30.04.2021



Ralf Rother  
Bürgermeister

## Anlage 1 zur Vergabe- und Entgeltordnung Sportstätten

Entgelte für die Benutzung von Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Wilsdruff

Objekt \ Nutzer	Vereine § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 3		Sportgruppen § 4 Abs. 1 Nr. 4		kommerzielle Nutzer	
	Entgelte pro Stunde	Entgelte pro Tag	Entgelte pro Stunde	Entgelte pro Tag	Entgelte pro Stunde	Entgelte pro Tag
<b>Sporthallen</b>						
<b>A Kleinsporthallen/Gymnastikräume (Fläche unter 200 m<sup>2</sup>) *</b>						
Spiegelsaal DFH Wilsdruff	4,54 €	22,70 €	11,35 €	56,75 €	22,70 €	100,00 €
<b>B Sporthallen ab 400 m<sup>2</sup> **</b>						
SPH Mohorn SPH Oberhermsdorf SPH Grundschule Wilsdruff	7,17 €	35,85 €	17,94 €	89,70 €	35,88 €	179,40 €
<b>C Sporthalle Gymnasium *</b>						
1 Feld	15,43 €	77,15 €	38,58 €	192,88 €	77,15 €	385,75 €
2 Felder	30,86 €	154,30 €	77,15 €	385,75 €	154,30 €	771,50 €
<b>D Dreifeldhalle *</b>						
1 Feld	10,28 €	51,40 €	25,70 €	128,50 €	51,40 €	257,00 €
2 Felder	20,57 €	102,85 €	51,43 €	257,13 €	102,85 €	514,25 €
3 Felder	30,86 €	154,30 €	77,15 €	385,75 €	154,30 €	771,50 €
<b>Parkstadion</b>						
Das Entgelt für die Nutzung des Parkstadions durch die SG Motor Wilsdruff ist durch den Mietvertrag zwischen der Stadt Wilsdruff und der SG Motor e. V. geregelt.						

\* Die unter A/C/D genannten Entgelte sind Nettopreise, zusätzlich wird die jeweilig gültige Umsatzsteuer lt. Umsatzsteuergesetz fällig.

\*\* Die Entgelte unter B Sporthallen sind Bruttobeträge.

Bei Hallennutzung außerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Zeiten werden Hausmeisterstätigkeit entsprechend § 6 Abs. 6 erhoben:

5,00 € für Vereine und Sportgruppen pro Nutzung  
20,00 € für kommerzielle Nutzer pro Stunde

**Anlage 2**

Kategorien und Umrechnungsfaktoren für die Erhebung von Entgelten für Benutzer nach § 4 Abs. 1 Punkt 1 und 2

Kategorie	Anteil Kinder- und Jugendsport	Umrechnungsfaktor
*A		1,0
B	bis 10 %	0,9
C	10,1 bis 30 %	0,8
D	30,1 bis 50 %	0,7